

54. Form und Inhalt des nach § 1090 A.L.R. I. 11 innerhalb sechs Monaten nach der Übergabe statthaften Widerrufs einer durch die Übergabe vollzogenen außergerichtlichen Schenkung.

IV. Civilsenat. Urth. v. 11. Juli 1895 i. C. Sch.'sche Erben (Kl.) w. B. u. Gen. (Bekl.) Rep. IV. 63/95.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Erblasser der Kläger, Landwirt Johann Friedrich Sch., hat ein ihm zustehendes Sparkassenguthaben von 1787,85 M dem mitbeklagten Ehemanne durch außergerichtliche Erklärung unter Überlassung des Sparkassenbuches geschenkt. Durch die Abhebung des Guthabens bei der Sparkasse seitens des Geschenknehmers ist die Übergabe an diesen im Sinne des § 1065 A.L.R. I. 11 vollzogen worden. Die Kläger erheben Anspruch auf dieses Sparkassenguthaben, indem sie behaupten, daß sie die Schenkung gemäß § 1090 A.L.R. I. 11 innerhalb sechs Monaten nach der Übergabe widerrufen haben. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Kläger gegen das sie abweisende erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen. Der gegen diese Ent-

scheidung eingelegten Revision der Kläger hat das Reichsgericht stattgegeben aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht erachtet . . . in Übereinstimmung mit dem Gerichte erster Instanz den Klagenspruch . . . dem mitbeklagten Ehemanne gegenüber für nicht begründet, indem es annimmt, daß die Kläger ihre Behauptung, es sei die Schenkung von ihnen, als Erben des Geschenkgebers, gemäß § 1090 A.L.R. I. 11 innerhalb sechs Monaten nach der Übergabe widerrufen worden, nicht bewiesen haben, und daß ein solcher Widerruf insbesondere nicht aus den ermittelten Vorgängen in einem innerhalb der sechsmonatigen Frist in der Sch.'schen Nachlasssache am 3. März 1892 abgehaltenen Termine zu entnehmen sei. In diesem Termine waren der Mitkläger Wilhelm L., der Ludwig W., als Bevollmächtigter der Mitklägerin Witwe E., der Rektor F., als Bevollmächtigter der mitklagenden Geschwister G., und die Beklagten erschienen. Das Terminsprotokoll enthält von dem behaupteten Widerrufe nichts. Es hat aber der Amtsrichter C., welcher den Termin abgehalten hat, eidlich bekundet, daß in demselben W., F. und L. die Herausgabe eines Sparkassenbuches des Erblassers in Höhe von 1800 *M* verlangt, der von den Beklagten — soweit sich der Zeuge erinnert — behaupteten Schenkung widersprochen und diese Schenkung nicht als gültig anerkannt haben. Ob die Schenkung gerade „widerrufen“, ob namentlich dieser Ausdruck gebraucht worden, hat der Zeuge nicht zu bekunden vermocht. Darüber, daß W., F. und L. in jenem Termine dem beklagten Ehemanne gegenüber erklärt haben, es werde die Schenkung des Sparkassenbuches widerrufen, haben die Kläger dem beklagten Ehemanne den Eid zugeschoben, den dieser angenommen und geleistet hat. Auf Grund dessen nimmt das Berufungsgericht an, daß in dem Termine am 3. März 1892 ein Widerruf der Schenkung nicht erfolgt sei, indem es den von dem Amtsrichter C. bekundeten bezüglichen Äußerungen die Bedeutung eines solchen Widerrufs nicht beimißt.

Dieser Annahme müßte ohne weiteres beigetreten werden, wenn sich die in der Revisionsinstanz von dem Vertreter der Beklagten geltend gemachte Ansicht rechtfertigen ließe, daß eine formlose, lediglich mündlich abgegebene Erklärung einen Widerruf im Sinne des § 1090 A.L.R. I. 11 überhaupt nicht darstellen könne. Die Richtigkeit dieser

Ansicht ist indessen aus dem Gesetze nicht herzuleiten. Denn nach § 94 A.L.R. I. 4 sind Willenserklärungen, insofern die Gesetze keine bestimmte Form vorschreiben, auch ohne die Beobachtung einer solchen gültig. Für den Widerruf von Schenkungen wird aber eine bestimmte Form, die gerichtliche, nur in den besonderen Fällen der §§ 1112. 1158. 1159 A.L.R. I. 11 gefordert, und der Ansicht Dernburg's (Preussisches Privatrecht 4. Aufl. Bd. 2 § 164 Anm. 32 S. 459), daß in § 1166 a. a. O. die gerichtliche Form allgemein vorausgesetzt werde, ist nicht beizustimmen, weil diese Vorschrift nur die Folgen des unredlichen Besitzes an die gerichtliche Erklärung knüpft.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 65 S. 125; Rehbein, Entsch. des Obertribunals Bd. 2 S. 410.

Es ist deshalb an der herrschenden Ansicht, daß im Falle des § 1090 A.L.R. I. 11 ein formloser Widerruf genügt, festzuhalten.

Mit dieser Ansicht befindet sich auch das Berufungsgericht in Übereinstimmung. Es führt aber zur Begründung seiner Annahme, daß den von dem Zeugen C. bekundeten, an die Beklagten gerichteten Erklärungen die Bedeutung eines wirkamen Widerrufs nicht beizumessen sei, folgendes aus: Während der Widerruf eine gültige Schenkung voraussetze, und die Kundgebung einer Sinnesänderung oder Neue bezwecke, könne in der von dem Zeugen C. bekundeten Äußerung nur das Bestreiten und die nicht an die sechsmonatige Frist gebundene Anfechtung der Schenkung als ungültig gefunden werden. Ungültig aber sei die Schenkung, wenn eine der Voraussetzungen fehle, von deren Vorhandensein gesetzlich ihre Wirksamkeit abhängt. Die fragliche Anfechtung betreffe also die Mangelhaftigkeit des Geschäftes selbst und enthalte eine von dem Widerruf verschiedene Willenserklärung. In diesen Ausführungen erblickt die Revision mit Recht eine Verletzung des § 1090 A.L.R. I. 11. Der Widerruf einer Schenkung im Sinne dieser Vorschrift erfordert nichts weiter, als die Erklärung, daß die Schenkung nicht als verbindlich anerkannt werde. Darin liegt, auch wenn die Erklärung von den Erben des Geschenkgebers ausgeht, die Kundgebung einer Sinnesänderung insofern, als die Erben danach die von dem Erblasser gemachte Schenkung nicht aufrecht erhalten wollen, sich also hinsichtlich der Schenkung anderen Sinnes erweisen als der Erblasser. Von welcher Rechtsanschauung bei dieser Erklärung ausgegangen wird, ob letztere in der Annahme

wurzelt, daß die Voraussetzungen einer gültigen Schenkung überhaupt fehlen, oder ob diese Voraussetzungen zwar für vorhanden erachtet werden, ihre Rechtswirksamkeit aber durch die Erklärung beseitigt werden soll, ist für die Bedeutung der Erklärung als Widerrufes der Schenkung ohne Belang, da für diese nur der Zweck, die Schenkung rückgängig zu machen, nicht aber die Ansicht des Erklärenden über den rechtlichen Gesichtspunkt, unter welchen seine Erklärung zu bringen ist, maßgebend sein kann. Deshalb muß auch in dem vorliegenden Falle einer durch die Übergabe vollzogenen außergerichtlichen Schenkung der Erklärung der Erben des Geschenkgebers, daß sie der Schenkung widersprechen und dieselbe nicht als gültig anerkennen wollen, die rechtliche Bedeutung eines Widerrufes im Sinne des § 1080 a. a. D. beigelegt werden.“ . . .